

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kassel Marketing GmbH

§ 2 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Kassel

§ 3 Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens sind alle Maßnahmen des Marketings, die darauf abzielen, das Ansehen der Stadt Kassel zu fördern und sie als Reiseziel, Lebens-, Wirtschafts- und Einkaufsraum zu positionieren.

Dazu gehören auch die

- a. Vermarktung der Tourismusdestination und der Betrieb von Tourist-Informationen, der Betrieb bzw. die Verpachtung des Campingplatzes und des Wohnmobil-Stellplatzes sowie die Aufrechterhaltung des Kurwesens,
- b. die Vermarktung der Tagungsdestination,
- c. die Steigerung der Aufenthaltsqualität durch Veranstaltungen,
- d. der Betrieb des Kongress Palais Kassel,
- e. Marktforschung und -beobachtung.

(2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere ist sie berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu übernehmen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000 €.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung,
4. der Beirat

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Alleinvertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafter können einzelne oder sämtliche Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Ihm gehören an kraft Amtes:
 - der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm/ ihr bestimmtes Mitglied des Magistrates
 - zwei weitere hauptamtliche Magistratsmitglieder
 - sowie 5 Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung berufen werden.
- (2) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt die für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend. Die

Amtszeit endet jedoch nicht, bevor der neue Aufsichtsrat berufen wurde.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein/ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der in Abs. 2 bestimmten Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des/der Ausgeschiedenen.

§ 8 Vorsitz des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Hierbei sind die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), insbesondere § 125 HGO zu beachten.
- (2) Scheidet die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter/in vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9 Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der/die Vorsitzende oder im Falle ihres/seiner Verhinderung der /die Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung oder von einem Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates beantragt wird. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch die/den Vorsitzende/n gewählt werden.

- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in abgegeben.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Über die Höhe einer ggfs. zu gewährenden Aufwandsentschädigung befindet die Gesellschafterversammlung.

§ 10 Aufgaben, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Aktiengesetz.
- (3) Für die Tätigkeit des Aufsichtsrates, seine Rechte und Pflichten sowie die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen trifft.
- (4) Die Beschlussfassung im Aufsichtsrat erfolgt mit einer Mehrheit in offener Abstimmung in den Versammlungen, soweit der Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit erfordert.
- (5) Ein Eilbeschlussverfahren ist zulässig, wenn die Geschäftsführung dies mit Zustimmung aller Gesellschaft beantragt und der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates im Falle dessen/deren Verhinderung seinem/r Stellvertreter/in diesem Verfahren zustimmt.
- (6) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

1. Verabschiedung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung sowie des Stellenplanes.
2. Übernahme neuer Aufgaben und Geschäftsfelder von erheblicher Bedeutung sowie Stilllegung von Sparten.
3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen.
4. Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Interessengemeinschaften und Unternehmensverträgen.
5. Übernahme von Bürgschaften und Garantiezusagen und anderen Gewährleistungen, die Begebung und die Aufnahme von Krediten, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird.
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dringlichen Rechten.
7. Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen, Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab 36.000 € Jahresbruttogehalt.
8. Verträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie die Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Finanzplanes, soweit im Einzelfall eine Wertbegrenzung von 256.000 € überschritten wird.
9. Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen und um mehr als 10% überschritten werden.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen der Gesellschafter jederzeit einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertreter/in. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder Gesetz vorgesehen Fällen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftervertrages einschl. Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,
 - b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
 - c) Wahl des/r Abschlussprüfers/in,
 - d) Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 119 Abs. 4 AktG zur Erledigung vorgelegt werden.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan sowie den Stellenplan.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres vierteljährlich oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.

§ 14 Jahresabschluss, Jahresabschlussprüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften gem. §§ 316 ff. HGB zu prüfen, selbst wenn eine Prüfungspflicht sich nicht aufgrund § 316 HGB in Verbindung mit § 267 HGB ergibt.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des/r Abschlussprüfers/in unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin unverzüglich vorzulegen.
- (4) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem

Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

§ 15 Beirat

(1) Die Gesellschaft gibt sich einen Beirat. Der Beirat ist beratend tätig. Ziel ist es, die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung in allen für die Sicherung, die Entwicklung und die Förderung der Kassel Marketing GmbH wichtigen Belangen zu unterstützen.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Im Übrigen kommen auf das Gesellschaftsverhältnis die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes zur Anwendung.